



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 4. September 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Altersbezüge Politiker**

BEZUG Ihr Antrag vom 24. August 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :074**

DOK **2020/0886413**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 24. August 2020 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und bitten um Beantwortung Ihrer Frage in Form eines IFG-Antrages:

„ich stelle haptische Verkaufshilfen her. Unter anderem für den Versicherungsvertrieb. Ich habe ein Produkt, das Frauen jung genug motivieren soll ausreichend für die private Rente vorzusorgen. Die indem wir die Rente der männlichen Arbeiter und Angestellte 8,1 Millionen mit Ø 1.187 vergleichen mit 1,5 Millionen Beamte mit einer Pension Ø 2.970 € und den Frauen aus der GRV 10,2 Millionen Frauen mit Rente Ø 768 €. Um das Bild komplett zu machen würde ich gerne die durchschnittlichen Altersbezüge von Politikern in den Vergleich mit einbeziehen.

Die Frage lautet also wieviel Politiker in der BRD erhalten Altersbezüge und in welcher durchschnittlichen Größe. Der letzte Alterssicherungsbericht ist von 2016, aber auch ist das Thema Politiker Altersbezüge nicht transparent. Auch der Bund der Steuerzahler weiß es nicht.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.


Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.